Was sollten Sie bei Ihren in- und ausländischen Konsignationslagern beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auf den Bedarf seiner Kunden, insbesondere solchen aus der Industrie, muss man schnell reagieren. Dazu bietet es sich an, ein sog. Konsignationslager (eine Art Auslieferungslager) in deren Nähe einzurichten. Befinden sich Kunde und Lager im Inland, tätigen Sie hier eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung: entweder schon zu Beginn des Transports ins Lager oder spätestens bei der Entnahme für den Kunden.

Befindet sich das Lager jedoch beim Kunden im EU-Ausland, wird es komplizierter. Bisher wurde bei der Bestückung des Lagers mit Ware aus einem anderen EU-Staat ein sog. innergemeinschaftliches Verbringen angenommen. Hierbei führte man zunächst eine innergemeinschaftliche Lieferung an sich selbst (!) aus und dann - bei der Entnahme der Ware für den Kunden - eine Lieferung im anderen EU-Staat nach den dort geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen.

Wegen der Schwierigkeiten durch die frühere uneinheitliche Handhabung wurden die Regelungen ab 2020 vereinheitlicht und vereinfacht. Auch bei einem Konsignationslager in einem anderen EU-Staat wird nunmehr nur noch eine innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die Voraussetzungen dieser Vereinfachung veranschaulicht unsere **Infografik auf der nächsten Seite**. Aufgrund der Komplexität der Materie empfehlen wir jedoch unbedingt eine persönliche Rücksprache mit uns. |

Mit freundlichen Grüßen

